LEGENDE

Grenze des Bebauungsplans (4. Änderungsbereich)

BESTAND

bleibt durch Schutzmaßnahmen weitgehend erhalten - außer GRZ keine Festsetzungen im BP/ kein Eingriff

- Obstbaum/ Laubbaum
- Einzelgehölz
- Gehölzbestand
- Acker
- Garten
- Weide/ Nassweide
- Wiese
- Knöterich-Gebüsch/ Gräser- und Krautsaum
- Wassergebundene Decke/ Schotter
- Trockenmauer

Pflanzenlisten

Pflanzenliste 1 - Bäume

Bäume I. Ordnung (großkronig)

Stiel-Eiche	Quercus robur
Winter-Linde	Tilia cordata

Bäume II. Ordnung (mittelkronig)

Hänge-Birke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Eberesche	Sorbus aucuparia

Obstbäume für Obstwiesen (Ergänzung der vorhandenen) oder Gärten, Arten und Sorten:

Graue Herbstrenette
Kaiser Alexander
Landsberger Renette
Coulons Renette
Speckbirne
Butterbirne
Hauszwetsche
Walnuß
Speierling

Pflanzenliste 2a - Einheimische Sträucher

Feldahorn	Acer campestre
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Hartriegel	Cornus sanguinea
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Stechpalme	Ilex aquifolium
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Feldrose	Rosa arvensis
Hundsrose	Rosa canina
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

Pflanzenliste 2b - Ziersträucher für Straßenbegleitgrün/ öffentliche Grünflächen

Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Kornelkirsche	Cornus mas
Hundsrose	Rosa canina
Büschelrose	Rosa multiflora
Weinrose	Rosa rubiginosa
Blaue Hechtrose	Rosa glauca
Alpen-Johannisbeere	Ribes alpinum `Schmidt`
Johannisbeere	Ribes sanguineum
Spierstrauch in Arten/ Sorten	Spiraea spec.
Philadelphus in Arten/ Sorten	Philadelphus spec.
Potentilla in Arten/ Sorten	Potentilla spec.
Kugel-Weide	Salix purpurea `Nana`

Pflanzenliste 3 - Heckenpflanzen

Hainbuche	Carpinus betulus
Weißdorn	Crataegus monogyna
Rotbuche	Fagus sylvatica
Stechpalme	Ilex aquifolium
Liguster	Ligustrum vulgare
Eibe	Taxus baccata

Pflanzenliste 4 - Bodendecker und niedrige Gehölze für Straßenbegleitgrün/ öffentliche Grünflächen

Glanz-Rose	Rosa nitida
Beet-Rosen in Arten/ Sorten	Rosa spec.
Fingerkraut in Arten/ Sorten	Potentilla spec.
Kranz-Spiere	Stephanandra incisa `Crispa`
Rosa Zwergspiere	Spiraea `Little Princess`
Rote Sommerspiere	Spiraea `Anthony Waterer`
Kletterspindel	Euonymus fortunei var. vegetus

Pflanzenliste 5 - Kletterpflanzen

Efeu	Hedera helix
Kletter-Hortensie	Hydrangea petiolaris
Wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata `Veitchii`
Waldrebe	Clematis montana - mit Rankhilfe
Gemeine Waldrebe	Clematis vitalba - mit Rankhilfe

Planung (Erläuterungen der landschaftspflegerischen Maßnahmen: siehe Nr. im Text)

- Grenze Bebauungsplan / Eingriffsbereich
- Gebäude (im Norden Einleitung von Niederschlagswasser in einen Graben, Nr. 6.1)
- Versiegelte Flächen (Asphalt, Beton, Pflaster)
- Sickerfähige Oberflächenbefestigungen
- Wassergraben/ Graben (innerhalb Saumvegetation: 6.1, 6.4.3)
- W Fläche für die Wasserwirtschaft: Nr. 6.4.3
- A Fläche für die Abwasserbeseitigung (hier: Niederschlagswasser): Nr. 6.5.1
- Ö Öffentliche Grünflächen: Nr. 6.4.2 mit Erhaltung des Gehölzbestandes östlich des Gemeindegrundstücks
- P Private Grünfläche: s. Nr. 6.4.3
- Garten (Vorgartengestaltung/ Begrünung Müllboxen u. Carports: Nr. 6.2.2/ 6.2.3)
- Vorschlag für geschnittene Hecke an den Grenzen zu öffentlichen Flächen (Nr. 6.2.1)
- Straßenbegleitgrün/ Parkplatzbegleitgrün: Nr. 6.3.1
- Wiese in Grünflächen: Nr. 6.4, 6.5 / mit Schotterrasen 1,5 m breit: 6.4.3
- Gehölzfläche: Nr. 6.2.4 (Verbrauchermarkt), Nr. 6.4, Nr. 6.5
- Laubbaum II. Ordnung zur Parkplatzbegrünung Verbrauchermarkt: Nr. 6.2.4)
- Laubbaum II. Ordnung im Straßenraum: Nr. 6.3.1
- Laubbaum I. Ordnung in Grünflächen (Nr. 6.4, 6.5)
- Laubbaum II. Ordnung in Grünflächen (Nr. 6.4, 6.5)
- Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume: Nr. 6.7.1
- Schutzmaßnahmen für vorhandenen Gehölzbestand: Nr. 6.7.1
- Schutz und Pflege der vorhandenen Obstwiese: Nr. 6.6.1
- Schutz und Sicherung der nat. Entwickl. d. Siepens/ d. Feuchtwiese: Nr. 6.6.2

6.7 Allgemeine Schutzmaßnahmen

6.7.1 Schutz von Einzelbäumen und Gehölzen

Die im Bebauungsplan dargestellten Bäume sind gemäß § 9 (1) 25 b BauGB auf Dauer zu erhalten. Dazu sind die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV-Baumpflege) sowie der DIN 18 920 anzuwenden. Dies gilt auch für alle unmittelbar an der Grenze stehenden Bäume außerhalb des Bebauungsplangebietes, z.B. am Böschungsfuß unterhalb der Holthauser Straße.

Bei notwendiger oder freiwilliger Erhaltung sollten Erdarbeiten im Kronentraufbereich und alle mechanische Beschädigungen durch Baumaschinen vermieden werden. Verdichtungen des Wurzelraums durch Befahren, zeitweise Material- oder Bodenlagerung und Einschüttungen sowie Abgrabungen sollten unterbleiben. Werden im Zuge der Baumaßnahmen Baumwurzeln mit einem Durchmesser über 5 cm verletzt oder durchtrennt, sind die Schnittstellen z.B. mit Baumwachs ordnungsgemäß zu versorgen.

6.7.2 Bodenschutz

Boden ist nicht vermehrbar. Außerdem enthält er ein zur späteren Wiederbegrünung wichtiges Genpotential. Daher ist vor Durchführung der Baumaßnahmen die zur Wiederverwendung vorgesehene Oberboden zu sichern. Er ist sachgemäß zu lagern und am Leben zu erhalten, ohne dass Fäulnisprozesse einsetzen. Für alle Bodenarbeiten gilt die DIN 18 915. Verdichtiger Boden muss bei Feststellung einer Kontamination ordnungsgemäß entsorgt werden. Das Ein- oder Auffrieren von Bauschutt oder verunreinigtem Boden ist untersagt.
Hinsichtlich ihre auszuschließender Kampfmittelbefunde sind die Bauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen und bei Funden der Kampfmittelräumdienst und das Ordnungsamt der Stadt Hattingen zu benachrichtigen.

6.7.3 Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse betrieben und oder pflanzlichen Lebens aus früheren Erdepochen) entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/ oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. § 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Einschließungsaufträgen sind die ausführenden Baufirmen darauf hinzuweisen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

zum Bebauungsplan Nr. 125 - 4. Änderung

" Holthausen/ Dorfstraße "

Maßnahmenplan

0 5 10 25 50 80 m

M 1:500

BV_Dorf_BK Juni 2006 - geändert 14. Dezember 2006 IH

Auftraggeber

Ten Brinke Wohnungsbau GmbH & Co.KG
Dinxperloer Straße 18-20
46 399 Bocholt

Haacken + Hammermann
Landschaftsarchitekten AKNW

Gertrudisstr.18 42 651 Solingen
Telefon 0212 - 254 35 06

Südring 26 47441 Moers
Telefon 02841-88 2345

haacken-hammermann.de

PDF created with pdfFactory trial version www.pdffactory.com